

# Abmeldung bei der Meldebehörde

nach § 4 in Verbindung mit § 5 des Meldegesetzes (MG)

**Ausfüllanleitung beachten!**

Bei mehr als vier Personen neuen Meldeschein benutzen. Dick umrandete Felder nicht ausfüllen!

Tagesstempel der Meldebehörde

## Bisherige Hauptwohnung

## Künftige Wohnung

Gemeindeschlüssel	Tag des Auszugs	Gemeindeschlüssel	Tag des Einzugs
Straße, Platz, Hausnummer, Stockwerk		Straße, Platz, Hausnummer, Stockwerk	
PLZ, Ort, Gemeinde		PLZ, Ort, Gemeinde (falls Ausland bitte Staat angeben)	

Die neue Wohnung ist  Hauptwohnung  Nebenwohnung Bestehen für u.a. Personen weitere Wohnungen?  ja  nein

Lfd. Nr.	Familienname (Ehename), Doktorgrad	Frühere Namen (z.B. Geburtsname)	Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)	Geburtsdatum	m	w
1					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Lfd. Nr.	Geburtsort, bei Ausl. Staat	ledig verheiratet	geschieden verwitwet	Familienstand seit	Staatsangehörigkeit/en	Religionsgemeinschaft	Erwerbstätig?
1		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

**Nur ausfüllen, wenn die oben aufgeführten Personen neben der neuen Wohnung noch weitere Wohnungen im Bundesgebiet haben**

Zu Lfd. Nr.:	PLZ, Gemeinde, Straße, Hausnummer
Zu Lfd. Nr.:	Bei Verheirateten, die nicht dauernd getrennt leben: Welche Wohnung wird von der Familie bzw. den Ehepartnern vorwiegend genutzt? bisher: _____ zukünftig: _____
Zu Lfd. Nr.:	Bei Minderjährigen: Welche Wohnung wird von dem / der Personensorgeberechtigten vorwiegend genutzt? bisher: _____ zukünftig: _____
Zu Lfd. Nr.:	Bei anderer Person: Welche Wohnung wird vorwiegend genutzt? bisher: _____ zukünftig: _____

Ort, Datum

Unterschrift der/des Abmeldenden

# Abmeldung

## Bestätigung des Wohnungsgebers

nach § 19 des Meldegesetzes (MG)

1. **Wohnungsgeber** ist bei Hauptmietern der Eigentümer, bei Untermietern der Hauptmieter

2. **§ 19 Meldegesetz:** Der Wohnungsgeber oder sein Beauftragter hat der Meldebehörde innerhalb einer Woche nach einem Ein- oder Auszug schriftlich die Anschrift der Wohnung, den Namen des Wohnungsinhabers, das Datum des Ein- oder Auszugs und für die Mitwirkung bei der Sicherung der Belegungsbindung von und nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz geförderten Wohnungen die Tatsache, dass der Betroffene eine nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz geförderte Wohnung bewohnt, sowie die Art der Förderung zu melden.

### Bisherige Hauptwohnung

Tag des Auszugs

ggf. vom Wohnungsgeber zu ergänzen ▼

Straße, Platz, Hausnummer, Stockwerk

Wohnungsgeber – Name, Anschrift

PLZ, Ort, Gemeinde

Ist die Wohnung nach dem zweiten Wohnungsbaugesetz gefördert?

 ja  nein

Die angemeldete / n Person / en ist / sind selbständige Mieter

 ja  nein

Lfd. Nr.	Familienname (Ehename), Doktorgrad	Frühere Namen (z.B. Geburtsname)	Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)	Geburtsdatum		
1					<input type="checkbox"/>	m
					<input type="checkbox"/>	w
2					<input type="checkbox"/>	m
					<input type="checkbox"/>	w
3					<input type="checkbox"/>	m
					<input type="checkbox"/>	w
4					<input type="checkbox"/>	m
					<input type="checkbox"/>	w

An die Meldebehörde

Datum, Unterschrift des Wohnungsgebers / Beauftragten

# Abmeldung

 bei der Meldebehörde  
 – Abmeldebestätigung –
**Ausfüllanleitung beachten!**

Bei mehr als vier Personen neuen Meldeschein benutzen. Dick umrandete Felder nicht ausfüllen!

Tagesstempel der Meldebehörde

**Bisherige Hauptwohnung**

Gemeindeschlüssel	Tag des Auszugs
Straße, Platz, Hausnummer, Stockwerk	
PLZ, Ort, Gemeinde	

 Bisherige Wohnung war  Hauptwohnung  Nebenwohnung

Lfd. Nr.	Familienname (Ehename), Doktorgrad	Frühere Namen (z.B. Geburtsname)	Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)	Geburtsdatum		
1						m
2						w
3						m
4						w

Die oben genannte(n) Person(en) hat (haben) sich heute abgemeldet

--

Ort, Datum

--

Meldebehörde

im Auftrag
Unterschrift

## Widerspruch und Einwilligung zur Weitergabe der persönlichen Daten nach den Meldegesetzen der Länder

### Wohnung

	Tag des Einzugs
Straße, Platz, Hausnummer, Stockwerk	
PLZ, Ort, Gemeinde	

Lfd. Nr.	Familienname (Ehename), Doktorgrad	Frühere Namen (z.B. Geburtsname)	Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)	Geburtsdatum		
1					<input type="checkbox"/>	m
					<input type="checkbox"/>	w
2					<input type="checkbox"/>	m
					<input type="checkbox"/>	w
3					<input type="checkbox"/>	m
					<input type="checkbox"/>	w
4					<input type="checkbox"/>	m
					<input type="checkbox"/>	w

#### Hinweise:

Sie haben ein kostenloses **Widerspruchsrecht** gegen die Weiterleitung Ihrer nach dem Meldegesetz erhobenen Daten (Vor- und Familienname, ggf. Doktorgrad, Anschrift) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- oder Kommunalwahlen (§ 35, Abs. 1, NW), an Antragssteller und Parteien in Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden (§ 35, Abs. 2 NW). Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk nur nach Ihrer **Einwilligung** erteilen (§ 35, Abs. 3 NW). Eine Datenweitergabe an Adressbuchverlage, ausschließlich zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern, bei der eine Verknüpfung mit anderen personenbezogenen Daten nicht zulässig ist, darf nur erfolgen, sofern Sie zuvor schriftlich Ihre **Einwilligung** erteilt haben (§ 35, Abs. 4 NW). Soweit die Datenweitergabe nur nach Einwilligung erfolgen darf, können Sie diese verweigern, bzw. eine von Ihnen erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Auch im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Widerruf der Einwilligung dürfen Ihnen keine Kosten auferlegt werden.

Von Ihren Widerspruchsrechten und der Möglichkeit zur Erteilung von Einwilligungen können Sie bei der Anmeldung durch Erklärung auf diesem Formular oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen.

Die Erklärungen können auch ohne die Verwendung dieses Formulars zu jeder Zeit abgegeben werden.

### Erklärung

Ich erhebe **Widerspruch** gegen die Weitergabe meiner Daten (Vor- und Familienname, ggf. Doktorgrad, Anschrift) an

- Parteien, Wählergruppen und andere Träger im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen
- Adressbuchverlage, Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden

Ich erteile meine **Einwilligung** zur Weitergabe meiner Daten (Vor- und Familienname, ggf. Doktorgrad, Anschrift) an

- Mitgliedern parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen)
- Adressbuchverlage

Lfd. Nr.	Ort, Datum	Unterschrift
1		
2		
3		
4		

## Merkblatt zur Anmeldung

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen des Meldescheines die folgenden Hinweise mit Aufklärung über Ihre Rechte und Pflichten sowie über die Zulässigkeit von Datenübermittlungen aufmerksam durch.

Nach dem Meldegesetz NW hat sich innerhalb einer Woche anzumelden, wer eine Wohnung bezieht (§ 13); dies gilt auch bei einem Wohnungswechsel innerhalb derselben Gemeinde. Das Melderecht stellt dabei allein auf den tatsächlichen Vorgang des Beziehens einer Wohnung ab, ohne dessen rechtliche Zulässigkeit zu regeln; so wird z.B. nicht geprüft, ob die vorgesehene Nutzung der Wohnung baurechtlich zulässig ist. Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass Sie die vorgenannte Frist nicht überschreiten, da Sie andernfalls ordnungswidrig handeln und mit einer Geldbuße zu rechnen haben.

Mit dem Meldeschein müssen Sie die Abmeldebestätigung der bisher zuständigen Meldebehörde für die bisherige Wohnung vorlegen. Die schriftliche Einzugsbestätigung der Wohnungsgeberin/des Wohnungsgebers oder einer beauftragten Person ist beizufügen (§ 17); für diesen Zweck können Sie das entsprechende Formular verwenden. Angehörige derselben Familie sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden, wenn sie bisher zusammengewohnt haben und auch jetzt in die gleiche Wohnung eingezogen sind. Bei mehr als vier Personen ist ein weiterer Meldeschein auszufüllen.

Auf Verlangen haben Sie der Meldebehörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen (z.B. Personalausweis) vorzulegen und bei der Meldebehörde persönlich zu erscheinen (§ 19).

### Rechte

Sie haben nach § 8 des Meldegesetzes NW gegenüber der Meldebehörde hinsichtlich Ihrer Meldedaten ein Recht auf kostenfreie schriftliche Auskunft über Ihre Daten, Zweck und Rechtsgrundlage der Speicherung sowie Empfänger von Übermittlungen, Berichtigung unrichtiger Daten, Löschung nicht mehr erforderlicher oder unzulässig gespeicherter Daten und Unterrichtung über eine zu Ihrer Person bei Vorliegen eines berechtigten Interesses erteilte erweiterte Melderegisterauskunft (§ 34 Abs. 2). Ferner haben Sie ein Recht auf kostenfreie Einrichtung einer Übermittlungssperre im Falle einer Ihnen drohenden schwerwiegenden Gefahr (§ 34 Abs. 6) oder wenn Sie ein berechtigtes Interesse an der Verweigerung einer erweiterten Auskunft nachweisen (§ 34 Abs. 7).

Zudem haben Sie ein kostenloses Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe Ihrer Daten (Vor- und Familiennamen, ggf. Doktorgrad, Anschrift) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- oder Kommunalwahlen (§ 35 Abs. 1), an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2). Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen darf die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk nur nach Ihrer Einwilligung erteilen (§ 35 Abs. 3). Eine Datenweitergabe an Adressbuchverlage, ausschließlich zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern, bei der eine Verknüpfung mit anderen personenbezogenen Daten nicht zulässig ist, darf nur erfolgen, sofern Sie zuvor schriftlich Ihre Einwilligung erteilt, haben (§ 35 Abs. 4). Soweit die Datenweitergabe nur nach Einwilligung erfolgen darf, können Sie diese verweigern bzw. eine von Ihnen erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Auch im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Widerruf Ihrer Einwilligung dürfen Ihnen keine Kosten auferlegt werden.

Von Ihren Widerspruchsrechten und der Möglichkeit zur Erteilung von Einwilligungen können Sie bei der Anmeldung durch Erklärung auf dem Formular 1.6 oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen. Für mitangemeldete Familienangehörige erhalten Sie auf Wunsch entsprechende Formulare von der Meldebehörde. Die Erklärungen können auch ohne die Verwendung dieses Formulars zu jeder Zeit abgegeben werden.

Familienangehörige von Mitgliedern öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften, die nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören, können von der Meldebehörde kostenfrei verlangen, dass ihre Daten nicht übermittelt werden (§ 32 Abs. 2); dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden. Familienangehörige im Sinne des Gesetzes sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder.

### Zulässigkeit von Datenübermittlungen

Ihre Meldedaten dürfen nach dem Meldegesetz NW von der Meldebehörde übermittelt werden an die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden zur Gewährleistung der Richtigkeit der Melderegister (§ 30), an sonstige Behörden und öffentliche Stellen, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist (§ 31), an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 32), an private Stellen nach § 34 (nur Ihre Adressdaten, andere Daten nur im Falle eines berechtigten oder öffentlichen Interesses) sowie an die Stellen nach § 35 (s. Abschnitt "Rechte"). Nach der Meldedatenübermittlungsverordnung NW dürfen Meldedaten regelmäßig, d.h. regelmäßig wiederkehrend in allgemein bestimmten Fällen ohne Ersuchen der Empfänger im Einzelfall, übermittelt werden zur Überwachung der allgemeinen Schulpflicht und der Berufsschulpflicht, für die Ehrung von Altersjubiläen und von Ehepaaren bei Ehejubiläen, für Zwecke der Gesundheitsaufsicht, für Aufgaben der Besteuerung, für Aufgaben nach dem Ausländerrecht, für polizeiliche Aufgaben, für Aufgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften, zur Aufgabenerfüllung der Leitstellen für Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, für Aufgaben nach dem Straßenverkehrsrecht, für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Liegenschaftskataster, für die Erfassung öffentlich geförderter Wohnungen, für Aufgaben der Versorgungsverwaltung sowie für die Feststellung der Rundfunkgebührenpflicht an die GEZ für den WDR.

Nach der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung sind Meldedaten regelmäßig zu übermitteln im Hinblick auf Aufgaben der Kreiswehersatzämter, zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezugs von Kindergeld an die Bundesanstalt für Arbeit, an den Postrentendienst über verstorbene Einwohner, zur Durchführung der Versicherung wegen Kindererziehung an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger sowie bei Namensänderungen an das Bundeszentralregister.

Nähere Auskunft zu den vorstehenden Hinweisen erteilt Ihnen auf Wunsch die Meldebehörde.

Beim Ausfüllen des Meldescheins beachten Sie bitte die folgenden Erläuterungen.

### Erläuterungen für das Ausfüllen des Meldescheins Anmeldung

- Als zur Anmeldung verpflichtete Person haben Sie einen Meldeschein für die Anmeldung auszufüllen, zu unterschreiben und bei der für Sie zuständigen Meldebehörde abzugeben. Familienangehörige mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden. Es genügt, wenn nur eine Person den Meldeschein unterschreibt. Sofern mehr als vier Personen anzumelden sind, so verwenden Sie bitte einen weiteren Meldeschein.
- Füllen Sie den Meldeschein bitte wahrheitsgemäß und lückenlos aus. Falls keine Angaben zu machen sind, streichen Sie bitte das entsprechende Feld. Legen Sie auf Verlangen der Meldebehörde Personalausweis, Pass, Personenstandsurkunden und sonstige Unterlagen zum Nachweis der Richtigkeit Ihrer Angaben vor.
- Unterliegen Sie als Soldatin/Soldat der Bundeswehr der Meldepflicht, so machen Sie bitte über Dienstgrad, Truppenteil und Dienststelle keine Angaben. Beziehen Sie eine Gemeinschaftsunterkunft, so geben Sie bitte als Wohnung entweder den Namen der Kaserne oder Straße und Hausnummer Ihrer Unterkunft mit dem Zusatz "Bundeswehrunterkunft" an.
- Die Gemeindekennzahl, die statistischen Zwecken dient und nicht mit der Postleitzahl identisch ist, wird von der Meldebehörde eingetragen.
- Tragen Sie bitte Ihre bisherige Wohnung auch dann ein, wenn sie beibehalten wird. Bestehen darüber hinaus noch weitere Wohnungen, so tragen Sie diese bitte in dem entsprechenden Feld für weitere Wohnungen des Beiblattes ein. Wird die bisherige Wohnung nicht beibehalten, bestehen aber neben der neuen Wohnung noch weitere Wohnungen, so geben Sie bitte bezüglich dieser Wohnungen an, in welcher Gemeinde Ihre vorwiegend benutzte Wohnung bisher lag bzw. künftig liegt.
- Angaben zur vorwiegend benutzten Wohnung (Hauptwohnung) kommen nur in Betracht, wenn Sie und die gleichzeitig angemeldeten Familienangehörigen mehrere Wohnungen im Bundesgebiet haben. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. Für die übrigen Personen ist in der Regel die vorwiegend benutzte Wohnung, d.h. die von den bestehenden Wohnungen zeitlich am meisten benutzte Wohnung, die Hauptwohnung. Nur in Zweifelsfällen ist die Hauptwohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen der Person liegt. Jede neben der Hauptwohnung bestehende weitere Wohnung im Bundesgebiet ist eine Nebenwohnung.
- Geben Sie bitte an, welcher Religionsgesellschaft (Kirche) Sie angehören.
- Geben Sie bitte das Datum der (letzten) Eheschließung an. Diese Angabe wird dem neu zuständigen Standesbeamten zum Zwecke der Anforderung des Familienbuches bei dem für den bisherigen Wohnort zuständigen Standesbeamten mitgeteilt. Das Datum der Eheschließung wird außerdem zum Zwecke der Ehrung bei Ehejubiläen verwendet.
- Die Frage, ob ein Familienbuch auf Antrag angelegt wurde, brauchen Sie nur zu beantworten, wenn Sie die Anlegung des Familienbuches ausdrücklich beantragt haben. In diesen Fällen benötigt der für die neue Wohnung zuständige Standesbeamte die Angabe zur Anforderung des Familienbuches beim bisher zuständigen Standesbeamten. Das Familienbuch ist ein Personenstandsbuch im Sinne des Personenstandsgesetzes, das vom Standesbeamten des Wohnsitzes der Ehegatten geführt wird. Das Familienbuch ist nicht mit dem Stammbuch der Familie zu verwechseln; auf diese Stammbücher bezieht sich die Frage nicht.
- Wenn Sie angeben, dass Sie eine Lohnsteuerkarte benötigen, wird Ihnen diese von der Gemeinde für jedes Kalenderjahr unentgeltlich zugestellt.
- (1) Hier brauchen Sie nur dann Angaben zu machen, wenn für einen Elternteil die Frage, ob eine Lohnsteuerkarte benötigt wird, bejaht wird. Unter den Begriff "Kind" im einkommensteuerrechtlichen Sinne fallen die Kinder, die mit der steuerpflichtigen Person im ersten Grad verwandt sind; dies sind leibliche Kinder (eheliche, für ehelich erklärte, nichteheliche Kinder) und Adoptivkinder. Pflegekinder sind solche Kinder, mit denen die steuerpflichtige Person durch ein familienähnliches, auf längere Dauer ausgerichtetes Band verbunden ist und die im Haushalt aufgenommen sind. Besteht das Kindschaftsverhältnis nur zu einem Elternteil, so geben Sie bitte die entsprechende Nummer (1, 2 oder 3) an.
- (2) Die Angaben dienen der Anforderung des Familienbuches beim bisherigen Standesbeamten.